

## Niederschrift

über die 1. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am  
02.12.2020

---

### Anwesend:

#### Der Vorsitzende:

Kehren, Hanno, Dr.

#### Kreistagsmitglieder:

Grübener, Sabrina, Dr.  
Kleinjans, Heinz-Gerd  
Leonards-Schippers, Christiane, Dr.  
Lüngen, Ilse  
Lux, Monika  
Maibaum, Franz  
Schwinkendorf, Jutta  
Spinrath, Norbert  
Stelten, Anna  
Thelen, Friedhelm

#### Sachkundige Bürger:

Braun, Hans  
Kliemt, Martin  
Knauer, Stefan  
Schneider, Olga

#### Beratende Mitglieder:

Aye, Manuela (ab 18:15 Uhr / TOP 5.1)  
Hensen, Ursula  
Küppers, Gottfried  
Meier, Klaus  
Wagner, Andreas

#### Von der Verwaltung:

Funke, Margaretha  
Montforts, Anja  
Schößler, Heidrun  
Schulze, Wilhelm  
Thiel, Holger  
van der Kruijssen, Astrid

### Abwesend:

#### Kreistagsmitglieder:

Röhrich, Karl-Heinz\*

#### Sachkundige Bürger:

Brudermanns, Roland\*

#### Beratende Mitglieder:

Terodde, Lothar+

\*entschuldigt  
+unentschuldigt

Anfang: 18:00 Uhr  
Ende: 19:10 Uhr

Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

**Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung:**

1. Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
2. Bestellung einer/eines Schriftführerin/Schriftführers und einer/eines stellv. Schriftführerin/stellv. Schriftführers
3. Aufstockung des Stundenkontingents der Beratungsfachkraft in der Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte, Familienplanung und Sexualität des AWO Kreisverbandes Heinsberg ab 2021
4. Örtliche Planung – Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
5. Bericht der Verwaltung
  - 5.1. Situationsbericht SARS-CoV-2-Pandemie
  - 5.2. Inanspruchnahme des Verhütungsmittelfonds
  - 5.3. Einrichtung eines Impfzentrums
  - 5.4. Förderung der Schulsozialarbeit
6. Anfragen
  - 6.1. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO vom 25.11.2020 betreffend "Auswirkungen der Corona-Pandemie"

**Nichtöffentliche Sitzung:**

7. Vergabe eines Auftrages zur Erbringung von Leistungen der psychosozialen Betreuung von SGB II-Leistungsempfängern, die nicht älter als 25 Jahre sind und Abschluss einer Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung für die Jahre 2021 - 2024

Vor Eintritt in die Beratung stellt Ausschussvorsitzender Dr. Kehren die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Ausschussvorsitzender Dr. Kehren weist auf den Eingang einer Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Coronanauswirkungen“ hin, die nach Versand der Einladung eingegangen ist und als Tischvorlage ausgelegt wurde. Die Tagesordnung wird entsprechend angepasst, die Anfrage wird unter TOP 6.1 behandelt.

Zudem weist er auf zwei zusätzliche Berichtspunkte „Einrichtung Impfzentrum“ und „Förderung der Schulsozialarbeit“ hin.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 1:**

**Verpflichtung von Ausschussmitgliedern**

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

02.12.2020 Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
----------------------------------------------------------------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen tritt am 02.12.2020 zu seiner ersten Sitzung nach der Kommunalwahl am 13.09.2020 zusammen. Zu Beginn dieser Sitzung sind die Ausschussmitglieder zu verpflichten, die nicht schon als Mitglieder des Kreistages oder anderer Ausschüsse verpflichtet worden sind (§ 8 Abs. 3 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg). Vertreter werden jeweils bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtet.

Die Verpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises zu erfüllen.“

Ausschussvorsitzender Dr. Kehren nimmt die Verpflichtung der anwesenden sachkundigen Bürger und beratenden Ausschussmitglieder vor. Da das beratende Ausschussmitglied Aye erst ab 18:15 h an der Sitzung teilnimmt, erfolgt ihre Verpflichtung zu Beginn des Nichtöffentlichen Teils.

Die unterzeichneten Verpflichtungserklärungen werden zu den Akten genommen.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 2:**

**Bestellung einer/eines Schriftführerin/Schriftführers und einer/eines stellv. Schriftführerin/stellv. Schriftführers**

**Beratungsfolge:**

02.12.2020 Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen

09.12.2020 Kreisausschuss

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Nach § 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag sind die Niederschriften über die Sitzungen des Kreistages vom Vorsitzenden und einem vom Kreistag zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen. Nach § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung sind die Vorschriften der Geschäftsordnung auch auf die Fachausschüsse entsprechend anzuwenden. Somit sind die Niederschriften vom Ausschussvorsitzenden/von der Ausschussvorsitzenden und einer zu bestellenden Schriftführerin/einem zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen. Die Schriftführerin/der Schriftführer und ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter sind vom Ausschuss für jede Wahlperiode zu bestellen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen bestellt den Leiter des Amtes für Soziales, Herrn Louven, zum Schriftführer und die stellv. Leiterin des Amtes für Soziales, Frau van der Kruijssen, zur stellv. Schriftführerin.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 15

Nein 0

Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 3:**

**Aufstockung des Stundenkontingents der Beratungsfachkraft in der Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte, Familienplanung und Sexualität des AWO Kreisverbandes Heinsberg ab 2021**

<b>Beratungsfolge:</b> 02.12.2020 Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen 09.12.2020 Kreisausschuss
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	2.350 €/Jahr
----------------------------------	--------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Mit Schreiben vom 25.09.2001 hat der AWO Kreisverband Heinsberg e. V. die anteilige Förderung der Personalkosten seiner Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in Hückelhoven beantragt. Bei dem Anteil von zunächst 19 %, nunmehr 20 % handelt es sich um den Teil, der nicht durch die Förderung des Landschaftsverbandes Rheinland gedeckt ist.

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 07.03.2002 wurde diesem Antrag entsprochen. Seither erfolgt eine jährliche Bezuschussung in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Personalkosten. Für das Jahr 2019 betrug der gezahlte Zuschuss 19.761,60 €. Derzeit wird die Schwangerschaftsberatungsstelle mit einem Stellenumfang von 1,0 Stelle Beratungsfachkraft und 0,5 Stelle Verwaltungskraft betrieben.

Mit Schreiben vom 25.02.2020 erklärt der AWO Kreisverband Heinsberg e. V. nunmehr, dass im Rahmen der neuen fünfjährigen Förderperiode 2021 bis 2025 beim Landschaftsverband Rheinland eine Aufstockung der Stelle der Beratungsfachkraft um 6 Fachkraftstunden/Woche (entspricht 0,15 Vollzeitäquivalente (VZÄ)) beantragt worden sei.

Diese zusätzlichen Stunden sollen für sexualpädagogische Seminare in Kitas, Schulen und anderen Einrichtungen verwendet werden. Diese Seminare, die grundsätzlich in der Vergangenheit immer gut angenommen worden seien, konnten durch die erhöhte Nachfrage an zeitaufwendigeren Beratungen und der damit einhergehenden Auslastung der Mitarbeiter in der Vergangenheit kaum noch angeboten werden. Insoweit sank die Zahl der Seminare von 29 in 2016 bis auf 4 in 2019.

Das Stellenkontingent der Verwaltungsfachkraft bestimmt sich nach § 10 Abs. 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz (AG SchKG). Hiernach ergibt sich bei Beratungsstellen mit 2,0 oder weniger zugeteilten förderfähigen Beratungskraftstellen eine Verwaltungskraft von 0,5 VZÄ je „VZÄ Beratungskraft“. Durch die Aufstockung der Beratungsfach-

kraftstelle um 0,15 ergibt sich daher eine Erhöhung der Stelle der Verwaltungskraft um 0,075 VZÄ.

Der Landschaftsverband Rheinland hat dem Antrag mit Zuteilungsbescheid vom 28.05.2020 entsprochen. Hierbei wurde eine Erhöhung der Fachkraftstelle um 0,15 VZÄ bzw. 5,85 Stunden/Woche berücksichtigt, gleichzeitig erfolgt ein Hinweis darauf, dass die Zuteilung auch die Zusage der Finanzierungsbeteiligung für entsprechende Verwaltungskräfte beinhaltet.

Die mit der Erhöhung der Stundenzahl bedingten Mehrkosten würden ab dem Jahr 2021 rund 2.350 €/Jahr betragen. Dieser Mehraufwand wurde vorsorglich bei der Aufstellung des Haushalts berücksichtigt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Förderung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle der AWO wird auf 20 % der laut Zuteilungsbescheid des Landschaftsverbandes Rheinland förderfähigen Personalkosten für eine Beratungsfachkraft mit einem Stellenumfang von 1,15 VZÄ und für eine Verwaltungskraft mit einem Stellenumfang von 0,575 VZÄ ausgeweitet. Hierbei sind die Vorgaben des Landes entsprechend § 10 Abs. 1. Nrn. 1 und 4 Schwangerschaftskonfliktgesetz -Ausführungsgesetz - AG SchKG - hinsichtlich der Höhe der jeweiligen Entgeltgruppen (zurzeit Entgeltgruppe 9 für die Fachkraft bzw. Entgeltgruppe 6 für die Verwaltungskraft) einzuhalten.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 15  
Nein 0  
Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 4:**

**Örtliche Planung – Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)**

<b>Beratungsfolge:</b>
02.12.2020 Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
09.12.2020 Kreisausschuss
22.12.2020 Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) schreibt in § 7 Absatz 6 vor, dass, wenn die Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, diese jährlich nach vorheriger Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen ist. Des Weiteren muss die verbindliche Bedarfsplanung zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Die aktuell gültige Pflegebedarfsplanung (2019-2022) wurde, nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 15.05.2019 und nach Abstimmung im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 16.05.2019, am 19.06.2019 durch den Kreistag beschlossen.

Das anschließende Bedarfsausschreibungsverfahren mit der Auslobung von 6 Losen Tagespflegeplätze sowie einem Los Tagespflegeplätze für junge Pflegebedürftige war erfolgreich. Aus 12 Interessensbekundungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.02.2020 nach Abstimmung im Fach- sowie Kreisausschuss Bedarfsbestätigungen für insgesamt rund 100 Tagespflegeplätze ausgesprochen. Der Bestand an Tagespflegeplätzen wird sich dadurch voraussichtlich, unterstellt man eine Realisierung aller bedarfsbestätigten Plätze der letzten Ausschreibungsverfahren, in den kommenden Jahren von zurzeit 441 Plätzen noch einmal um ca. 25 % erhöhen.

Die Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung für den Zeitraum 2020 – 2023 und die damit einhergehende Auswertung der aktuellen Pflegesituation im Kreis Heinsberg wurde durch einige Faktoren erschwert: Zum einen konnte erneut nicht auf zeitnah generiertes Datenmaterial – insbesondere Daten der amtlichen Pflegestatistik 2019 vom Landesbetrieb „Information

und Technik Nordrhein-Westfalen“ (IT.NRW) für den Kreis Heinsberg – zurückgegriffen werden, da die Lieferung seitens IT-NRW laut aktueller Auskunft erst für Ende des Jahres 2020 zu erwarten ist. Bedarfsberechnungen der einzelnen Versorgungsformen waren auf Basis aktualisierter Bevölkerungsdaten möglich, es mangelte Ihnen aber - bei fehlender gleichzeitiger Betrachtung der Pflegerealität vor Ort - an Aussagekraft.

Auch die Corona-Pandemie hat zu einer veränderten Ausgangsbasis für die Pflegebedarfsplanung beigetragen. Aufgrund der - den Pflegesektor stark betreffenden – Einschränkungen und Belastungen konnten einige Variablen, wie beispielsweise Auslastungsquoten, nicht in eine Bewertung einbezogen werden, was fundierte und realitätsnahe Aussagen erschwert.

Vor diesem Hintergrund wurde frühzeitig überlegt, wie das weitere Vorgehen aussehen kann. Dabei haben sich zwei mögliche Varianten herauskristallisiert:

1. Die Erstellung einer 4. Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung mit der rein rechnerischen Fortschreibung um das Jahr 2023. Die Aussagekraft einer derartigen Fortschreibung war durch den fehlenden Kontext aktueller Pflegedaten für den Kreis Heinsberg stark begrenzt. Eine Neuauflage der Pflegebedarfsplanung war unter diesen Umständen nicht möglich.
2. Die Bestätigung der gültigen Pflegebedarfsplanung durch Kreistagsbeschluss um ein weiteres halbes Jahr und die Neuauflage der Pflegebedarfsplanung im ersten Halbjahr 2021 nach Vorliegen der Pflegestatistik 2019 oder der kreiseigenen Erhebung 2020.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) und nach Vorstellung im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 12.08.2020 wurde seitens der Verwaltung die zweite Variante verfolgt, um die Validität der der Planung zugrundeliegenden Daten zu gewährleisten. Die nach § 7 Absatz 6 APG NRW vorgesehene Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege wurde trotz Corona-bedingter Absagen der für den 29.04. sowie 18.11.2020 anberaumten Konferenzen durch einen schriftlichen Sachstandsbericht zur kommunalen Pflegeplanung sowie die Einräumung der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zum vorgestellten Vorgehen erreicht.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die aktuelle Pflegebedarfsplanung (3. Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg für den Zeitraum 2019-2022), die auf dem Beschluss des Kreistages vom 19.06.2019 beruht, wird bestätigt. Die darin getroffenen Bedarfsaussagen gelten weiterhin, sofern diese nicht bereits über eine entsprechende Bedarfsbestätigung gemäß § 27 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) einer Entscheidung zugeführt worden sind.

Eine aktualisierte Pflegebedarfsplanung unter Zugrundelegung aktueller statistischer Daten ist durch die Verwaltung so früh wie möglich, spätestens bis zum 30.06.2021 dem Kreistag vorzulegen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 15  
Nein 0  
Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 5.1:**

**Situationsbericht SARS-CoV-2-Pandemie**

Frau Heidrun Schößler, Amtsärztin und Leiterin des Gesundheitsamtes, berichtet wie folgt:

Derzeit liegt die 7-Tages-Inzidenz bei einem Wert um 150 und ist damit weiter sinkend, wobei eine stärkere Abnahme wünschenswert wäre. Die Anzahl der Todesfälle nimmt aktuell zu, was infolge der hohen Infektionszahlen der letzten Wochen zu erwarten war. Darunter befinden sich auch mehrere Bewohner aus Altenheimen. Die Problematik besteht hier insbesondere darin, dass ältere, pflegebedürftige Menschen sowie Menschen mit Behinderungen schwerer zu reglementieren und nicht in der Lage sind, die bestehenden Quarantänevorschriften in der gewünschten Form einzuhalten. Demzufolge breiten sich Infektionsgeschehen in Einrichtungen auch relativ schnell aus.

Hinsichtlich der Situation in den Schulen lässt sich feststellen, dass in 60 von insgesamt 120 Schulen im Kreis infizierte Personen aufgetreten sind. In den meisten Fällen erfolgten die Infektionen im familiären Umfeld; nur bei 6 - 7 % der betroffenen Personen ist unklar, wo sich diese infiziert haben. Frau Schößler empfiehlt daher auch (weiterhin) in den Schulen ab Klasse 5 Masken zu tragen.

Begründet durch die Tatsache, dass die Infektionen in der Regel in den Familien weitergegeben werden, werden Quarantäneanordnungen für alle Haushaltsmitglieder von infizierten Personen erteilt.

Frau Schößler führt zudem teilweise zu den mit der Anfrage zu TOP 6.1 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellten Fragen aus. Die entsprechenden Antworten sind der Niederschrift zu diesem TOP zu entnehmen.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 5.2:**

**Inanspruchnahme des Verhütungsmittelfonds**

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 03.12.2019 wurde ab dem 01.01.2020 ein Fonds zur Finanzierung empfängnisverhütender Mittel für Frauen mit geringem Einkommen nach der Konzeption „Verhütungsmittelfonds“ vom 30.10.2019 eingerichtet.

Über den Verlauf der zur Entwicklung der Konzeption angestellten Überlegungen berichtete die Verwaltung in den Sitzungen des Ausschusses vom 13.03.2019 (TOP 3.2), 16.05.2019 (TOP 3.2) und 04.09.2019 (TOP 1.2). Die erarbeitete und mit den Fachstellen im Kreis, dem Jugendamt und dem Gesundheitsamt abgestimmte v. g. Konzeption vom 30.10.2019 war der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 20.11.2019 als Anlage beigefügt.

Seinerzeit wurde mit einem finanziellen Aufwand (ohne Arbeitsplatzkosten) von 20.000 € jährlich gerechnet. Tatsächlich wurden bisher für das Jahr 2020 (Stand: 30.11.2020) 11.700 € aus dem Fonds ausgezahlt. Insgesamt wurden 77 Anträge in dieser Zeit vorgelegt. 63 Frauen erhielten eine Kostenzusicherung, 8 Anträge liegen noch zur Entscheidung vor, 4 Fälle mussten abgelehnt werden, 2 Anträge wurden zurückgenommen.

Es wurden aus dem Verhütungsmittelfonds bisher 35 Hormonspiralen, 7 Kupferspiralen, 11 „Dreimonatsspritzen“, 5 Anti-Baby-Pillen, 3 Implanone, 1 Verhütungsring und 1 Kupferkette finanziert.

Der hierfür veranschlagte Stellenumfang von 0,1 VZÄ erscheint bisher als auskömmlich.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 5.3:**

**Einrichtung eines Impfzentrums**

Wie bereits aus der Presse bekannt, ist der Kreis Heinsberg verpflichtet, ein Impfzentrum einzurichten. Erste konkrete Informationen hat das MAGS in einer Telefonkonferenz am 24.11.2020 mitgeteilt. Dabei wurde u. a. deutlich, dass das Land die Einrichtung bis zum 15.12.2020 erwartet und grds. nur ein Impfzentrum pro Kreis eingerichtet werden soll.

Detailliertere schriftliche Informationen hat das MAGS am 26.11.2020 zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Kreis bereits eine Arbeitsgruppe, die sich um die Einrichtung des Impfzentrums kümmert, eingerichtet. Diese setzt sich zusammen aus Mitarbeiter\*innen des Gesundheitsamtes, Haupt- und Personalamtes, Amtes für Gebäudewirtschaft, Feuer-  
schutzzentrums, der RD HS gGmbH, der Stabsstelle Digitalisierung sowie bei Bedarf der Kreispolizeibehörde.

Aufgabe des Kreises ist die Einrichtung der Räumlichkeiten sowie die Bereitstellung von administrativem Personal. Für das administrative Personal soll überwiegend auf die Hilfsorganisationen zurückgegriffen werden, die bereits umfangreiche Unterstützung angeboten haben.

Die Bereitstellung des gesamten medizinischen Personals sowie die Abwicklung der Terminvereinbarungen ist Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KV). Auch hier besteht bereits Kontakt. Seit gestern liegen die Anforderungen der KV an die Ausstattung der Impfzentren schriftlich vor.

Die Kosten werden zu 50 % vom Land und zu 50 % vom Bund erstattet.

Als Standort wurde der bereits in der Presse erwähnte Standort im Gipco in Erkelenz gewählt. Das Gelände gehört der Stadt Erkelenz. Neben den Containern werden noch beheizte Zelte aufgebaut, insbesondere für den Registrierungsprozess sowie die Beobachtung nach der Impfung.

Der Standort ist per PKW gut erreichbar; für andere Anreiseformen, insbesondere mit dem ÖPNV, wird bereits an Konzepten für einen Shuttle-Service zum Bahnhof o. ä. gearbeitet.

Bewusst hat der Kreis bei der Standortwahl nicht auf Sporthallen oder Bürgerhäuser zurückgegriffen. Es ist derzeit davon auszugehen, dass das Impfzentrum mindestens bis zur Jahresmitte bestehen bleiben soll. Die Sporthallen/Bürgerhäuser können ggf. schon vorher wieder anderweitig – insbesondere durch Vereine – genutzt und sollen dementsprechend nicht durch ein Impfzentrum blockiert werden.

Die Einrichtung/Ausstattung des Standorts läuft bereits. Es ist davon auszugehen, dass zum 15.12.2020 alles eingerichtet ist. Sobald der Impfstoff zur Verfügung steht werden jedoch voraussichtlich zunächst die Impfungen von vulnerablen in Einrichtungen lebenden Personengruppen durch mobile Teams bzw. Hausärzte erfolgen.

Auf Nachfrage einiger Ausschussmitglieder wird ergänzend mitgeteilt, dass die Reihenfolge der Impfung durch die Ständige Impfkommission vorgegeben wird. Die Öffentlichkeitsarbeit wird

durch den Bund übernommen/vorgegeben und durch die Verwaltung unterstützt bzw. bei Bedarf ergänzt. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der Standort barrierefrei ist und die Räumlichkeiten alle Vorgaben zur Einrichtung der Impfstraßen und ordnungsgemäßen Durchführung der Impfungen erfüllen.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 5.4:**

**Förderung der Schulsozialarbeit**

In seiner Sitzung am 08.09.2020 hat der Kreistag aufgrund einer zu diesem Zeitpunkt fehlenden Bewilligung des Landes folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Kreis Heinsberg stellt für 2021 und 2022 Kreismittel zur Finanzierung für die befristet eingerichteten Schulsozialarbeiterstellen an kreiseigenen Schulen zur Verfügung. Soweit die Möglichkeit der Beantragung einer Landesförderung besteht, wird der Kreis hiervon vorrangig Gebrauch machen und lediglich den auf ihn entfallenden kommunalen Anteil ergänzen.
2. Im Falle der Fortsetzung der Landesförderung wird der Kreis Heinsberg - soweit erforderlich - für die bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden tätigen Schulsozialarbeiter\*innen die vom Land NRW zur Verfügung gestellten Fördermittel auch für die Jahre 2021 und 2022 beantragen.

Sowohl in den kreiseigenen Schulen als auch in den Schulen der Kommunen sind Schulsozialarbeiter\*innen tätig, deren Beschäftigungsverhältnisse teilweise bis zum 31.12.2020 befristet waren. Um Planungssicherheit für die betroffenen Schulsozialarbeiter\*innen zu gewährleisten und das Auslaufen der Verträge bzw. Kündigungen zu verhindern, erschien es sachgerecht, eine grundlegende Entscheidung über die Fortführung der Schulsozialarbeit zu treffen.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 25.11.2020 wurden nunmehr für das Jahr 2021 Landesmittel in Höhe von 576.846,89 € bewilligt. Damit ist die Fortsetzung der Landesförderung zumindest für das Jahr 2021 sichergestellt. Die Höhe der Förderung entspricht der der Vorjahre.

Die Förderung der aus Landesmitteln finanzierten Schulsozialarbeit für die Leistungszeiträume 2015 bis 2017 und 2018 wurde im September 2019 durch den Landesrechnungshof geprüft. Wie die Bezirksregierung jetzt mitteilte führt die Prüfung - vorbehaltlich weiterer Prüfungen durch andere Prüfberechtigte nicht zu Rückforderungen.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 6.1:**

**Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO vom 25.11.2020 betreffend "Auswirkungen der Corona-Pandemie"**

Es wird auf die als Tischvorlage zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 02.12.2020 ausgelegte Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwiesen.

**„1. Bereich Gesundheitsamt/Personalamt:**

**Frage 1: Wie ist die derzeitige personelle Situation im Gesundheitsamt?**

**Antwort 1:** Dem Gesundheitsamt des Kreises sind - Stand 25.11.2020 - 87 Mitarbeiter\*innen zugewiesen.  
Pandemiebedingt haben 5 Medizinische Fachangestellte des Gesundheitsamtes die Arbeitszeit befristet erhöht.  
Aus Fachämtern der Kreisverwaltung sind dem Gesundheitsamt 10 Mitarbeiter\*innen Mitarbeiter\*innen zur Unterstützung überlassen. Zudem sind 57 Mitarbeiter\*innen aus Fachämtern im Bürgertelefon tätig.  
Darüber hinaus hat die Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gemeinnützige GmbH 4 Mitarbeiter\*innen zur Unterstützung in der Corona-Pandemie abgeordnet. Weiter hat das Robert Koch-Institut (RKI) bzw. das Bundesverwaltungsamt dem Kreis Heinsberg eine Arbeitskraft zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung für einen Zeitraum von 6 Monaten überlassen.  
Im Laufe des Dezembers wird das Gesundheitsamt um weitere 3 Medizinische Fachangestellte und eine(n) durch die RD HS abgeordnete(n) Mitarbeiter\*in zusätzlich verstärkt. Das RKI hat die Überlassung weiterer 4 Vollzeitstellen für die Kontaktnachverfolgung für jeweils 6 Monate angekündigt.

**Frage 2: Wurden die von der Bundesregierung zugesagten zusätzlichen Stellen eingerichtet?**

**Antwort 2:** Der zwischen der Bundesregierung und den Ländern Ende September geschlossene „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)“ sieht zusätzliche Mittel zur personellen sowie digitalen Ausstattung der Gesundheitsämter vor. Welcher Mittelansatz auf den Kreis Heinsberg entfällt, welche Auflagen hiermit verbunden sind und wann dieser fließen wird, ist noch nicht bekannt. Da noch keine konkrete Stellenzusage vorliegt, wurden noch keine zusätzlichen Stellen auf Grundlage des „Paktes ÖGD“ geschaffen

**Frage 3: Wenn ja, konnten sie mit Fachpersonal besetzt werden, oder ist das aufgrund der aktuellen Lage auf dem Arbeitsmarkt nicht möglich?**

**Antwort 3:** ./.

**Frage 4: Wenn nein, wurde Personal aus anderen Ämtern abgezogen oder konnten fachfremde externe Beschäftigte gefunden werden?**

**Antwort 4:** Wie zu 1. bereits ausgeführt, sind aktuell 10 Mitarbeiter\*innen aus anderen Ämtern im Gesundheitsamt bzw. 57 Mitarbeiter\*innen im Bürgertelefon tätig. Das RKI hat 1 bzw. perspektivisch 5 Vollzeitkräfte für die Kontaktnachverfolgung abgestellt.

Der Kreis Heinsberg hat darüber hinaus pandemiebedingt 4 Medizinische Fachangestellte sowie 5 fachfremde Kräfte zur Kontaktnachverfolgung eingestellt.

**Frage 5:** **In wie viel Prozent der Fälle von Infizierten ist eine Rückverfolgbarkeit derzeit möglich und wie lange dauert es?**

**Antwort 5:** Annähernd bei 100% der Fälle ist eine Rückverfolgbarkeit möglich. Jede Person mit einem Positivbefund wird am Tag des Befundeingangs bzw. am nächsten Arbeitstag kontaktiert, beraten und in Quarantäne gesetzt. Ab dem 01.12.2020 regelt die Quarantäneverordnung NRW die Quarantänezeit einheitlich. Sie beträgt demnach für Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen 14 Tage, kann aber auf 10 Tage verkürzt werden, sofern dann eine Negativtestung nachgewiesen werden kann.

Eine gewissenhafte und vollständige Fallermittlung dauert 1-3 Stunden, abhängig von der Anzahl der Kontaktpersonen und von der Erreichbarkeit und vom Verständnis der Betroffenen (sprachlich, psychomental).

**Frage 6:** **Wie zeitnah findet in Verdachtsfällen die Testung auf Corona statt und wann werden die Betroffenen informiert?**

**Antwort 6:** Verdachtsfälle werden durch die niedergelassenen Ärzte oder in den Einrichtungen des Kreises festgestellt (Heime, Krankenhäuser). In der Regel ist die Testung zeitnah innerhalb einer Woche möglich. Die Ergebnismitteilung aus Testungen in der Abstrichstelle Hückelhoven geschieht über eine eigene Labor-App unmittelbar beim Vorliegen des Ergebnisses, so dass die Getesteten häufig vor dem Gesundheitsamt informiert sind (z. B. abends oder nachts). Im Gesundheitsamt werden die Testergebnisse aus Hückelhoven live im Online-Befundcenter den ganzen Tag lang abgerufen. Negative Personen werden von uns nicht mehr angerufen, positive werden immer kontaktiert. In den Hausarztpraxen dauert die Befundmitteilung – abhängig vom Labor – leider länger, nicht selten bis zu 5 Tage.

Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung wurden und werden durch Mitarbeiter\*innen des Gesundheitsamtes zur selbstständigen Durchführung von Schnelltests geschult.

**Frage 7:** **Wie findet die Kommunikation zwischen dem NRW Gesundheitsministerium und dem Gesundheitsamt statt?**

**Antwort 7:** Die Kommunikation findet per E-Mail oder Telefonkonferenzen und vor allem über die zwischengeschalteten Behörden (Landeszentrum Gesundheit (LZG) sowie die Bezirksregierung) statt.

**Frage 8:** **Wie häufig finden Konferenzen statt, in denen Informationen aus dem Kreis an die Landesregierung weitergegeben werden?**

**Antwort 8:** Mit der Bezirksregierung Köln finden wöchentliche Telefonkonferenzen statt, mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) erfolgen sie anlassbezogen und in der Regel auch auf Verwaltungsebene.

## **2. Bereich Gesundheitsamt/Amt für Sozialplanung**

**Frage 1: Wie ist die personelle Situation in den Einrichtungen?**

**Antwort 1:** Grundsätzlich können zur konkreten personellen Situation in den einzelnen Einrichtungen keine genauen Angaben seitens der WTG-Behörde getätigt werden. Die Situation in den Einrichtungen ist situationsbedingt unterschiedlich. Insbesondere durch das teilweise sehr unterschiedliche Infektionsgeschehen in den einzelnen Einrichtungen kann es vereinzelt zu personellen Engpässen kommen, die durch Überstunden und arbeitsorganisatorische Veränderungen aufgefangen werden.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass aufgrund der vielfältigen Kontakte zu den Einrichtungen deutlich wurde, dass zurzeit keine gravierenden personellen Engpässe bestehen. Entsprechende Anzeigen gemäß § 21 Abs.4 S.4 WTG liegen aktuell nicht vor.

Anlassüberprüfungen hinsichtlich der Anzeigen personeller Unterbesetzungen ergaben in mehreren Fällen keine Auffälligkeiten. Ein ordnungsbehördliches Vorgehen war bislang nicht geboten.

**Frage 2: Sind die von der Landesregierung angekündigten Schnelltests in ausreichender Menge in den Alten- und Behindertenwohnheimen angekommen?**

**Antwort 2:** Die Beschaffung der Schnelltests liegt in der Eigenverantwortung der Einrichtungen (siehe auch Teststrategie Herbst/ Winter2020/ 21 -Gesundheitsamt). Daher können keine differenzierten Angaben bzw. verlässliche Daten hinsichtlich der konkreten Ausstattung der Einrichtungen getätigt werden.

Die vielfältigen Kontakte der WTG-Behörde zu den Einrichtungen belegen, dass in der Regel Schnelltests für den akuten Gebrauch zur Verfügung stehen. Diese wurden teilweise im gemeinschaftlichen Verbund der Einrichtungen/Träger organisiert.

Schnelltests werden aktuell nach den Vorgaben der Teststrategie des Gesundheitsamtes und der Allgemeinverfügung (AV) zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung gemäß Coronavirus- Testverordnung vom 14.10.2020 eingesetzt.

Auch Träger, die nach Punkt 1.3 der AV nicht zwingend zum Einsatz der Schnelltests verpflichtet sind, setzten Schnelltests als Hilfsmittel im Rahmen des Kurzscreenings ein.

Auf Nachfrage der WTG-Behörde bei der Bezirksregierung Köln hat das MAGS mitgeteilt, dass dort kein Vorrat an Schnelltests vorgehalten wird und somit nicht den Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden kann.

**Frage 3: Wurde das Personal dafür qualifiziert?**

**Antwort 3:** Seitens des Gesundheitsamtes wurden bereits im Vorfeld Mitarbeiter\*innen in den Einrichtungen zum Abstreichen mittels PCR-Tests geschult. Diese sind auch

in der Lage, Schnelltests durchzuführen. Zusätzlich wurden weitere Mitarbeiter\*innen der Einrichtungen auf Nachfrage durch Amt 53 geschult, u.a. auch Mitarbeiter\*innen der ambulanten Pflegedienste. Angaben dazu können von Amt 53 erteilt werden. Zudem bietet der MDK Nordrhein Schulungen in Form von Web-Konferenzen an. Zu diesen können sich alle Einrichtungen, die nach Punkt 1.3 der AV TestVO zur Testung verpflichtet sind, anmelden.

**Frage 4:** **Wie ist die digitale Ausstattung der Einrichtungen? Haben die Bewohner\*innen Zugang zu digitalen Endgeräten, sodass digitale Formate ergänzend für die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte genutzt werden können?**

**Antwort 4:** Seit der letzten Novellierung des WTG vom 24.04.2019 besteht gemäß § 5 Abs. 3 die Verpflichtung, dass alle Individual- und Gemeinschaftsbereiche in Einrichtungen über die technischen Voraussetzungen zur Nutzung eines Internetzugangs verfügen müssen. Laut Erlass des MAGS sollte diese Vorgabe innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des modifizierten WTG umgesetzt werden. Durch die Corona-Pandemie war und ist es der WTG-Behörde aktuell nicht möglich, die Umsetzung des § 5 Abs. 3 WTG in den betroffenen Einrichtungen zu überprüfen.

Die Ausstattungen der Einrichtungen sind sehr unterschiedlich, größtenteils sind die Vorgaben zur möglichen Nutzung des Internets erfüllt. Individuallösungen werden einzelnen Nutzern und Nutzerinnen in allen Einrichtungen angeboten. Es werden nach Möglichkeit online-Kontakte zu Angehörigen ermöglicht. Dabei muss das Personal in der Regel erhebliche Unterstützungsarbeit leisten.

**Frage 5:** **Gibt es Schulungsmöglichkeiten für die Bewohner\*innen??**

**Antwort 5:** Grundsätzlich stünde einem Schulungsangebot nichts im Wege, soweit dieses von den Nutzern erwünscht wird. Aufgrund der strengen Hygienevorgaben sind zurzeit keine Schulungsangebote für die Nutzer und Nutzerinnen in den Einrichtungen durchführbar. Die zu Versorgenden sollen in kleinen Gruppen von einem festen Mitarbeiter\*innenteam versorgt und betreut werden, um möglichst Kontakte untereinander im Haus einzugrenzen (auch unter Beachtung einer evtl. Nachverfolgung bei positiver Testung). Die Hygienevorgaben sind auch insofern strengstens einzuhalten.

Zusatzfragen KV/Notfallpraxis:

1. Wie hat sich die Veränderung in den Patientenzahlen bemerkbar gemacht?
2. Wie sind die ersten Erfahrungen mit der Erreichbarkeit und der organisatorischen Abwicklung über die Zentrale in Düsseldorf mit der allgemeinen Nummer 116117?

Die Fragen zur veränderten Organisation der Notdienstpraxen können von hier nicht beantwortet werden.

Die Erfahrungen, die im Frühjahr mit der Telefonnummer der Zentrale Düsseldorf „116117“ gemacht wurden, waren nicht positiv (schlechte Erreichbarkeit, lange Warteschleifen und lange automatische Gesprächsführungen). Letztlich wurden die Nachfragenden dann doch an das

jeweils örtliche Gesundheitsamt verwiesen. Die aktuelle Erreichbarkeit unter der allgemeinen Telefonnummer der Zentrale in Düsseldorf kann nicht beurteilt werden.

Dr. Kehren  
Ausschussvorsitzender

van der Kruijssen  
Schriftführerin